

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5153

Soest, 19.01.2026

Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düstersiepen
Az.: 33.03.47.07-002/2026-001

Vorläufige Anordnung

(Änderung der Holzeinschlagsperre)

I. Anordnung

Zur Sicherung der Wertermittlungsergebnisse für die Holzbestände gemäß § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 85 Nrn. 4 und 8 FlurbG sowie Nr. 2 der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Sundern-Hagen-Düstersiepen wird die Vorläufige Anordnung (Holzeinschlagsperre) vom 18.01.2024 und 19.12.2024 wie folgt geändert:

1. Für die Waldflächen, die den Eigentümer wechseln, und zwar für nachfolgend aufgeführte Flurstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet Sundern-Hagen-Düstersiepen, wird das Verbot, Holz einzuschlagen (Holzeinschlagsperre) **verlängert vom 1. März 2026 bis 28. Februar 2027**. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehenden Schaden:

Hochsauerlandkreis
Stadt Sundern

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Allendorf	10	14, 15, 18, 25, 26, 33, 61, 70, 76, 82, 83, 88, 89, 93
Hagen	1	759, 760, 799, 1011, 1143, 1223, 1274, 1299, 1302
Hagen	2	1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 49, 55, 57, 58, 60, 61, 62, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116,

		117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136
Hagen	3	8, 12, 17, 20, 23, 25, 30, 32, 44, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 73, 74, 77,
Hagen	4	78
Hagen	7	78
Hagen	12	1, 2, 10, 11, 148, 149, 150, 229,
Stockum	7	126, 136, 137, 150, 151, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181

Die Flurstücksbezeichnungen beziehen sich auf den aktuellen Kataster- nachweis, wie dieser bei der zuständigen Katasterbehörde geführt wird (alter Bestand).

2. Nutzungsvorhaben, sowie notwendige Kultur- und Bestandspflegemaßnahmen können ab dem 1. März 2026 auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Die Anträge sind an die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 33 – unter obiger Anschrift zu richten.

II. Hinweise

1. Die Holzeinschlagsperre kann vor dem 28. Februar 2027 aufgehoben werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61, 63 FlurbG) vorliegen; sie muss verlängert werden, wenn diese Voraussetzungen bis zum 28. Februar 2027 nicht vorliegen.
2. Unabhängig von dieser Holzeinschlagsperre gelten folgende Bestimmungen für das gesamte Flurbereinigungsgebiet weiterhin:
 - a) Gemäß § 85 Nr. 5 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
 - b) Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG). Außerdem kann die Zuwidderhandlung mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).
 - c) Die Regelungen in Nr. 2 der Überleitungsbestimmungen vom 16.08.2023 und 10.12.2025 für das Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen sind weiterhin zu beachten.
3. Kalamitätsfälle sind von den Beteiligten möglichst umgehend der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 33 zum Zwecke der Beurteilung durch den Sachverständigen zu melden. Dies gilt besonders bei der Borkenkäferkalamität notwendigen Entnahme von Fichten.

III. Androhung von Zwangsgeld

Die Holzeinschlagsperre kann nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Für den Fall der Zu widerhandlung kann nach den entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld mindestens in Höhe der personellen und sächlichen Kosten der Überprüfung der Wertermittlungsergebnisse für die betroffenen Holzbestände festgesetzt werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung einer Holzeinschlagsperre angeordnet mit der Folge, dass Rechtsmittel gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

V. Gründe zur vorläufigen Anordnung und zur sofortigen Vollziehung

Aus dringenden Gründen ist die Anordnung einer Holzeinschlagsperre zur Regelung der Nutzung für die o. a. Waldgrundstücke des Flurbereinigungsgebietes, die den Eigentümer wechseln, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zulässig und sachlich gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde ist verpflichtet, den Wert dieser Holzbestände zu ermitteln. Die Wertermittlung von Holzbeständen ist erfahrungsgemäß zeitaufwändig. Die Ergebnisse werden den Beteiligten in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan vorgelegt. Dieser Nachtrag wird zurzeit aufgestellt. Über eventuelle Rechtsmittel gegen die Wertfeststellung muss entschieden werden. Für die Dauer dieser Verfahrensschritte ist eine Holzeinschlagsperre unabdingbar, damit eine zuverlässige Wertfeststellung gewährleistet werden kann und nachträgliche Änderungen der zuvor festgestellten Wertermittlungsergebnisse vermieden werden.

Eine Änderung (Verlängerung) der Holzeinschlagsperre ist außerdem erforderlich, da die Bearbeitung der vorgebrachten Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zeitaufwendig war. Somit konnte eine zeitnahe Aufstellung des Nachtrags nicht erfolgen. Hinzu kamen Softwareprobleme, die eine zeitnahe Aufstellung des Nachtrags ebenfalls verzögerte.

Die entsprechenden Festsetzungen und die Bekanntgabe der o. g. Holzwerte sollen in einem Nachtrag (N1) zum Flurbereinigungsplan voraussichtlich im Frühjahr 2026 bekanntgegeben werden.

Es liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer, dass der durch die Holzeinschlagsperre angestrebte Erfolg, nämlich eine Benachteiligung und Schädigung der betroffenen Grundstückseigentümer zu vermeiden, möglichst bald durch die tatsächliche Überleitung auch der Holzbestände vom alten in den neuen Zustand herbeigeführt wird. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Waldgrundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Wertfeststellung dieser

Grundstücke und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaften führen.

Die Wertfeststellung der Holzbestände ist eine wichtige Voraussetzung für den Übergang von Besitz und Nutzung der Waldgrundstücke. Dieser Besitzübergang kann wegen der Vielzahl von aufs Engste miteinander verflochtenen Abfindungsansprüche der Teilnehmer nur einheitlich für alle Waldbesitzer des oben bezeichneten Gebietes angeordnet und durchgeführt werden. Eine weitere Nutzung der nicht wieder zugeteilten Waldgrundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Wertfeststellung und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaften führen.

Diese nachteiligen Folgen hinsichtlich der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Anordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben. Durch eine aufschiebende Wirkung würde nicht nur die zuvor erfolgte Wertermittlung infrage gestellt, sondern auch eine nachträgliche Änderung der Wertermittlung notwendig werden. Dadurch würden die Verfahren in nicht vertretbarer Weise verzögert und die Kosten der Wertermittlung unverhältnismäßig erhöht.

Da somit das öffentliche und das überwiegende private Interesse der Beteiligten an einer Holzeinschlagssperre das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war die Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung dieser Holzeinschlagsperre anzuordnen. Daraus folgt, dass die hierbei eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Anordnung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Denis Becker